

§ 103f WStV § 103f

WStV - Wiener Stadtverfassung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 01.01.2026

(1) Die in Vollziehung der Voranschläge der Bezirke angeordneten Mittelverwendungen sind in den Rechnungsabschluß der Gemeinde aufzunehmen.

(2) Unabhängig davon ist vom Magistrat ein Rechnungsabschluß des Bezirkes zu erstellen und von der Bezirksvertretung zu beschließen. Ergibt sich anlässlich der Erstellung des Rechnungsabschlusses des Bezirkes ein Überschuß der Mittelaufbringungen über die Mittelverwendungen, ist dieser Überschuß einer Rücklage zuzuführen.

In Kraft seit 01.01.2018 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at